Kenntnisnahme von Bestimmungen für die Qualifikationsphase

Name:_____ **geb. am:**_____

Ich bestätige, dass ich über die Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und deren ergänzende Bestimmungen (EB-VO-GO) vom 17.02.2005, beide zuletzt geändert am 04.09.2018, sowie die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (AVO-GOBAK) und deren ergänzende Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK) vom 19.05.2005, zuletzt geändert am 04.09.2018, über § 55 NSchG und Regelungen der Schulordnung des Artland-Gymnasiums Quakenbrück informiert wurde, insbesondere über folgende Sachverhalte:

- Für **versäumten** Unterricht gilt:
  Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend" abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen" gewertet.(§7, Abs. 4 (VO-GO))

  Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend" bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt. (§12, Abs. 4 (VO-GO))

  „Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine **Klausur** oder eine **fachpraktische Arbeit** versäumt, **so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden.** Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist." (Ziffer 7.15 (EB-VO-GO))

  Die **Ersatzleistung** ist am Artland-Gymnasium eine Klausur, die an einem von der Schule festgelegten Termin geschrieben wird.
  (Im Klartext: Alle versäumten Klausuren werden nachgeschrieben).

  Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei schriftlichen Lernkontrollen, so ist das Sekretariat **vor Unterrichtsbeginn** telefonisch zu informieren. Spätestens am dritten Tag nach dem Versäumnis ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Über die Vorlage eines Attestes entscheidet der Schulleiter.
  Kann ein Schüler nicht an den Klausuren unter Abiturbedingungen oder an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung teilnehmen, muss - wie sonst auch – morgens vor Beginn der Klausur bzw. Prüfung die Schule informiert werden und zusätzlich ein ärztliches Attest, möglichst noch am Tag des Fehlens, abgegeben werden.
  Für Schüler*innen / Prüflinge mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen können Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zugelassen werden. Eine frühzeitige Information an die Schule über solche Einschränkungen zwecks Prüfung eines möglichen Nachteilsausgleichs ist hierfür erforderlich.

  Die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase führen eine Entschuldigungsmappe. Entsprechende Formulare finden sich auf der Homepage des AGQ.

- **Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe**
  Die Verweildauer in dergymnasialen Oberstufe beträgt in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre. Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, besucht die Qualifikationsphase mindestens zwei und höchstens drei Schuljahre. Zur Wiederholung

einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein Schuljahr. (§ 3 (VO-GO))
Die Einführungsphase oder ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden. Die Verweildauer beträgt dann insgesamt vier Jahre. (Ziffer 3.1 (EB-VO-GO))

- **Die Wahl der Prüfungsfächer** und deren **Wechsel:**
  Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden; davon kann die Schule in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen. (§ 11, Abs. 2 (VO-GO))
  Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Wechsel bedürfen bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. (Ziffer 11.1 (EB-VO-GO))
- **Belegungsverpflichtungen:**
  Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen.Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen. (§ 12, Abs. 1 (VO-GO))

  Freiwilliges Zurücktreten:
  Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten (§ 13 (VO-GO)). Die Erklärung über den Rücktritt ist schriftlich abzugeben. Für eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler muss sie von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden. (Ziffer 13.1 (EB-VO-GO))
  In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr, am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Verweildauer nach § 3 ablegen kann. (§ 13, Abs. 2 (VO-GO))
- **Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung:**
  An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach kann auf Verlangen des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOBAK treten, wenn die Prüfungsfachbedingungen erfüllt werden. (§ 11, Abs. 9 (VO-GO))
- **Tutorin oder Tutor:**

  Nach Beschluss der Gesamtkonferenz des AGQ ist die Tutorin oder der Tutor eine der drei Lehrkräfte, die die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau unterrichten.
- **Information der Erziehungsberechtigten (§ 55 NSchG):**
  Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.
- **Punktabzug bei Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit:**
  Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. (Ziffer 10.13 (EB-VO-GO))

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten